

Satzung der Liberalen Hochschulgruppe Darmstadt n.e.V.

Stand 16.04.2019

Personenbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Satzung ist sie im generischen Maskulinum geschrieben.

1 § 1 Name und Sitz

- 2 (1) Die Gruppe trägt den Namen „Liberaler Hochschulgruppe Darmstadt“ (LHG).
- 3 (2) Der Sitz der Gruppe ist Darmstadt.

4 § 2 Geschäftsjahr

- 5 Geschäftsjahr ist das akademische Jahr; es beginnt mit dem Anfang des Wintersemesters
- 6 und endet mit dem Ende des darauffolgenden Sommersemesters.

7 § 3 Grundsätze

- 8 (1) Die LHG Darmstadt ist eine politische Hochschulgruppe, in der sich liberale Stu-
- 9 denten aus Darmstadt zusammengeschlossen haben, um sich gemeinsam für die Idee des
- 10 politischen Liberalismus einzusetzen. Diese sind insbesondere von Offenheit, Toleranz,
- 11 Menschlichkeit und Freiheit geprägt.
- 12 (2) Die LHG Darmstadt ist Mitglied im Landesverband Hessen des Bundesverbands
- 13 Liberaler Hochschulgruppen und im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen.
- 14 (3) Die LHG Darmstadt strebt an, Kandidaten für die Hochschulwahlen an den Darm-
- 15 städter Hochschulen aufzustellen. Alle Kandidaten müssen den Grundsätzen der LHG
- 16 zustimmen.

17 § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

18 (1) Ordentliches Mitglieder der LHG kann jeder werden, wer

- 19 1. an einer einer Darmstädter Hochschule immatrikuliert ist,
- 20 2. die Grundsätze und Satzung der LHG anerkennt und
- 21 3. keiner politisch konkurrierenden Hochschulgruppe angehört.

22 (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet
23 der Vorstand. Eine Ablehnung ist textlich zu begründen. Gegen die Ablehnung, die keiner
24 Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu,
25 welche dann endgültig entscheidet.

26 (3) Die LHG Darmstadt kann Ehrenmitglieder ernennen, sofern diese

- 27 1. mindestens 1 Jahr Mitglied der LHG Darmstadt waren.
- 28 2. sich in besonderer Weise um die LHG Darmstadt verdient gemacht haben.

29 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

30 (4) Die LHG Darmstadt kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder erhalten
31 einem im Semester einen Bericht über die LHG Darmstadt. Fördermitglieder sind nicht
32 Stimm-, allerdings Antrags- und Redeberechtigt.

33 § 5 Ende der Mitgliedschaft

34 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- 35 1. Exmatrikulation,
- 36 2. Beitritt in eine konkurrierende Hochschulgruppe,
- 37 3. Austritt,
- 38 4. Ausschluss oder
- 39 5. Tod.

40 (2) Die Exmatrikulation und der Beitritt zu einer politisch konkurrierenden Hochschul-
41 gruppe sind der LHG anzuzeigen. Der Austritt ist in Textform zu erklären.

42 (3) Der Vorstand ist berechtigt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mit-
43 glieds vorzuschlagen, falls dieses Mitglied den Grundsätzen der LHG Darmstadt wissent-
44 lich entgegenhandelt oder schuldhaft die Interessen der LHG Darmstadt verletzt. Die
45 Mitgliederversammlung kann dieses Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Drittel der bei
46 der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bevor ein solcher
47 Beschluss gefasst wird, ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, sich
48 mündlich oder textlich bei der Mitgliederversammlung zu äußern. Er kann nur dann be-

49 schlossen werden, wenn der entsprechende Antrag den Mitgliedern mit der Einladung zur
50 Mitgliederversammlung zugegangen ist.

51 **§ 6 Beiträge**

52 (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fäl-
53 ligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge werden in einer getrennten
54 Beitragsordnung festgelegt.

55 (2) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der Anwesenden
56 der Mitgliederversammlung.

57 **§ 7 Organe der LHG Darmstadt**

58 Organe der LHG Darmstadt sind dem Range nach:

- 59 1. Die Mitgliederversammlung
- 60 2. Der Vorstand

61 **§ 8 Mitgliederversammlung**

62 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Hochschulgruppe. Sie wird
63 öffentlich abgehalten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit
64 ausgeschlossen werden.

65 (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere unübertragbare Aufgaben:

- 66 1. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- 67 2. Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesmitgliederversammlung (LMV)
68 und Bundesmitgliederversammlung (BMV),
- 69 3. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- 70 4. Aufstellung der Listen für die Hochschulwahl nach den Grundsätzen des § 3
- 71 5. Ausschluss von Mitgliedern,
- 72 6. Beschlussfassung über inhaltliche Anträge
- 73 7. Änderung der Satzung,
- 74 8. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
- 75 9. Auflösung der Hochschulgruppe.

76 (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jedes Semester in der Vorle-
77 sungszeit der TU Darmstadt statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist ferner
78 auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb von
79 vier Wochen einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung zu
80 Mitgliederversammlungen erfolgt textlich postalisch oder per E-Mail an alle Mitglieder
81 der Hochschulgruppe mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesord-
82 nung durch den Vorstand.

83 (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Rede- und antragsberechtigt sind
84 alle Mitglieder. Redeberechtigt sind alle Mitglieder der Mitgliedsgruppen des Bundesver-
85 bandes der LHG.

86 (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, einen Protokollführer
87 und, falls weitere Wahlen durchzuführen sind, eine Stimmzählkommission. Über die Be-
88 schlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Pro-
89 tokollführer zu unterzeichnen ist und vom Vorstand genehmigt werden muss. Im Zwei-
90 felfall gilt die GO des Bundesverbandes der liberalen Hochschulgruppen.

91 § 9 Vorstand

92 (1) Der Vorstand besteht aus

- 93 1. dem Vorsitzenden,
- 94 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen,
- 95 3. bis zu vier weiteren Stellvertretenden Vorsitzenden.

96 (2) Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 / (1.) werden von der Mitgliederversammlung
97 in geheimer Wahl gewählt. Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die abso-
98 lute Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (das Quorum), so wird
99 ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erreicht wiederum kein Kandidat das Quorum, so
100 wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, bei dem eine einfache Mehrheit der anwesenden
101 stimmberechtigten Mitglieder genügt.

102 (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der LHG Darmstadt. Er regelt seine
103 Geschäftsverteilung intern.

104 (4) Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Er ist
105 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

106 (5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten
107 Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsit-
108 zenden.

109 (6) Die Amtszeit beträgt 6 Monate bzw. 1 Semester. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl
110 eines Vorstandes kommissarisch im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig
111 aus, übernimmt der verbliebene Vorstand seine Aufgaben. Tritt der Vorsitzende zurück,

112 sind Neuwahlen innerhalb eines Monats anzusetzen.

113 (7) Der Vorsitzende vertritt die LHG Darmstadt gerichtlich und außergerichtlich. Im
114 Falle seiner Verhinderung kann ein stellvertretender Vorsitzender vom Vorstand dazu
115 ermächtigt werden.

116 § 10 Wahlen und Abstimmungen

117 (1) Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Im Übrigen sind Wahlen offen, wenn kein
118 Wahlberechtigter oder Kandidat widerspricht.

119 (2) Abstimmungen sind offen.

120 (3) Bei Wahlen genügt eine einfache Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes
121 bestimmt ist.

122 (4) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mit-
123 glieder der Mitgliederversammlung.

124 § 11 Finanzen

125 (1) Die LHG deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige
126 Einnahmen.

127 (2) Die LHG kann Beiträge von ihren Mitgliedern erheben. Dies wird durch eine Beitrags-
128 und Finanzordnung geregelt, die sich die LHG selbst geben kann. Änderungen der Finanz-
129 und Beitragsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

130 (3) Der Vorstand verwaltet die Finanzen der LHG Darmstadt.

131 1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb der LHG Darmstadt
132 Beauftragte bestimmen.

133 2. Der Vorstand kann Verpflichtungen für die LHG Darmstadt nur in der Weise be-
134 gründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Gruppenvermögen beschränkt
135 ist. Vor Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 300€
136 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

137 § 12 Auflösung der Hochschulgruppe

138 (1) Die Auflösung der LHG bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mit-
139 gliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von
140 der Hälfte aller Mitglieder der LHG. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der

141 entsprechende Antrag den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung
142 zugegangen ist.

143 (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der LHG an den Verband Liberaler Aka-
144 demiker – Seniorenverband liberaler Studenten e.V. mit Sitz in Berlin.

145 **§ 13 Salvatorische Klausel**

146 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder
147 nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch
148 die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

149 **§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung**

150 Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 00. März 2019 mit
151 sofortiger Wirkung in Kraft.